



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

31. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 29.07.2005** | **Nummer 9**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
58	Bundestagswahl am 18. September 2005; hier: Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Sechzehnten Deutschen Bundestag	112
59	Bekanntmachung der Besitzer/innen und Stellvertreter/innen des Wahlausschusses für die Kreistags- und Landratswahl	115
60	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	116
61	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	116
62	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	117
63	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: UVP-Pflicht bezüglich eines Gewässerbauvorhabens der Fa. Sachtleben Bergbau GmbH	117

58 **BUNDESTAGSWAHL AM 18.09.2005;
HIER: BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE
AUFFORDERUNG ZUR EINREI-
CHUNG VON KREISWAHLVOR-
SCHLÄGEN FÜR DIE WAHL ZUM
SECHZEHNEN DEUTSCHEN
BUNDESTAG**

1. **Kreiswahlleiter, Abgrenzung des Wahlkreises**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügungen vom 13.09.2001 den unterzeichnenden Landrat des Hochsauerlandkreises, Franz-Josef Leikop, zum Kreiswahlleiter und Kreisdirektor Winfried Stork zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 148 Hochsauerlandkreis ernannt. Ab 01.08.2005 wird Kreisdirektor Winfried Stork Kreiswahlleiter sein; seine Stellvertreterin ist Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin Anja Menne.

Entsprechend der Anlage zum Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Juli1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.März 2005 (BGBl. I S. 674), umfasst der Wahlkreis 148 Hochsauerlandkreis das gesamte Gebiet des Hochsauerlandkreises.

2. **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.April 2002 (BGBl. I S.1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.Juni 2005 (BGBl. I Nr. 41), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge zur Wahl des Sechzehnten Deutschen Bundestages für den Wahlkreis 148 Hochsauerlandkreis bis spätestens

**Montag, 15. August 2005, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist),**

beim Landrat als Kreiswahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, einzureichen. Später eingehende Kreiswahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. **Wahlvorschlagsberechtigte**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, dem 2. August 2005, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht die Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz ersetzt, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

4. **Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach Formblatt Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss folgende Angaben enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persön-

lich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (15.08.2005, 18.00 Uhr) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO). Im Interesse der Erleichterung der Einreichung und Überprüfung von Kreiswahlvorschlägen wird empfohlen, von der Möglichkeit des Nachweises der dem Landeswahlleiter vorliegenden Vollmacht frühzeitig Gebrauch zu machen.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge, also Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und einzelnen Wahlberechtigten, müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Eine Besonderheit gilt für die Unterschriften der drei ersten Unterzeichner von parteilosen Kreiswahlvorschlägen, also Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen oder einzelnen Wahlberechtigten. Hier haben die drei ersten Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Formblatt Anlage 13 BWO) zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf dem amtlichen Formblatt Anlage 14

BWO zu erbringen. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG (sog. Auslandsdeutsche) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Formblatt Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Bundestagswahlkreis 148 Hochsauerlandkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine

Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach Formblatt Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Formblatt Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach Formblatt Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach Formblatt Anlage 18 BWO abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind von den Gemeindebehörden kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen.

Sämtliche amtlichen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 148 Hochsauerlandkreis im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, Telefon 0291/941434, Telefax 0291/9426116, E-Mail: wahlen@hochsauerlandkreis.de - während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr (dienstags bis 17.00 Uhr)- oder zu anderen Terminen nach telefonischer Vereinbarung kostenfrei von Parteien, Wählergruppen oder Wahlberechtigten angefordert bzw. in Empfang genommen werden.

Die Vordrucke können auf Wunsch auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

5. Mängelbeseitigung und Zulassung

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, benachrichtigt der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (15.08.2005, 18.00 Uhr) beseitigt werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (15.08.2005, 18.00 Uhr) bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist (15.08.2005, 18.00 Uhr) nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist gemäß § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften der Parteivorstände und/oder die Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den betreffenden

- Wahlkreis und die Versicherung an Eides Statt nicht erbracht werden,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
 - e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen. Ruft eine Vertrauensperson gegen eine Verfügung des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur Äußerung zu geben und unverzüglich über die Verfügung des Kreiswahlleiters zu entscheiden.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am 19. August 2005 in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden an den Eingängen der Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Brilon und Meschede öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von der Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, dem Bundeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklä-

rung zur Niederschrift eingelegt. Der Bundeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach den Anweisungen des Landeswahlleiters. Die Entscheidung über die Beschwerde wird vom Landeswahlausschuss getroffen.

- 6. Im Interesse der Parteien und der übrigen Wahlvorschlagsberechtigten wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist (15.08.2005, 18.00 Uhr) behoben werden können.

Meschede, 25. Juli 2005

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 2005

Leikop

59 BEKANNTMACHUNG DER BEISITZER/INNEN UND STELLVERTRETER/INNEN DES WAHLAUSSCHUSSES FÜR DIE KREISTAGS- UND LANDRATSWAHL

B E K A N N T M A C H U N G

betr. die Kreistags- und Landratswahl

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592/SGV. NRW. 1112) in der zurzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 01. Juli 2005 die Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Wahlausschusses für die Kreistags- und Landratswahl gewählt hat.

Dem Kreiswahlausschuss gehören neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem folgende Personen an:

Beisitzer/in

Rudolf Heinemann, Bestwig
Ferdinand Lenze, Meschede
Eva Maria Pfitzner, Meschede

Ludwig Schulte, Sundern
Manfred Siepe, Eslohe
Theo Goesmann, Meschede
Hans Walter Schneider, Winterberg
Eckard Scholz, Arnsberg
Gert Virnich, Meschede
Mechthild Thorid, Meschede

Stellvertreter/in

Erhard Schäfer, Arnsberg
Werner Menke, Olsberg
Hiltrud Schmidt, Olsberg
Hermann Kriegel, Marsberg
Ursula Beckmann, Arnsberg
Manfred Schröer, Meschede
Ulrich Blum, Sundern
Wolfgang Schlenke, Marsberg
Herbert Laufmüller, Sundern
Peter Bergmann, Olsberg.

Meschede, 19. Juli 2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat als Wahlleiter für die
Kreistags- und Landratswahl

Leikop

60 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGE- SETZES

Gegen Sven Alexander Tyska, zuletzt wohnhaft: Am
Berndorfer Tor 1, 34497 Korbach –zurzeit unbe-
kannten Aufenthalts- habe ich am 31.05.2005 einen
Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffe-
nen war die Zustellung des Bescheides nicht mög-
lich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung
gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes
angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwal-
tungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 13, zur
Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wo-
chen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch
eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift
bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg,
Eichholzstr. 9, Zimmer 13, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor
Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **48/089-07832.6**

Meschede, 19.07.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Bruchhage

61 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGE- SETZES

Gegen Michael Ohlf, zuletzt wohnhaft: Gansauweg
64a, 34431 Marsberg –zurzeit unbekanntes Aufent-
halts- habe ich am 24.04.2005 einen Bescheid mit
Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffe-
nen war die Zustellung des Bescheides nicht mög-
lich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung
gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes
angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwal-
tungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur
Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wo-
chen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch
eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift
bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg,
Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor
Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **48/099-22541.6**

Meschede, 12.07.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Winkel

**62 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGE-
SETZES**

Dem aserbaidischen Ilgar ABISHEV, geb. 11.12.1966 in Sumqayit/Aserbaidisch, zuletzt wohnhaft: Mühlenstraße 7, 34431 Marsberg, z.Z. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung der Ausländerbehörde – Fachdienst 32 – des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 14.06.2005 (Az. 32 -A-33603) zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Ausländerbehörde des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 350, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushändigen zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede – zweckmäßigerweise bei der Ausländerbehörde – einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, als Widerspruchsbehörde eingelegt wird.

Meschede, den 25.07.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 32
- Ausländerbehörde -
32-A-33603
Im Auftrag

Müller

**63 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;
ANTRAG DER FA.SACHTLEBEN BERG-
BAU GMBH IN LENNESTADT AUF GE-
NEHMIGUNG DES PLANS „OFFENLE-
GUNG DES BILMECKBACHES IM BE-
REICH DES EHEMALIGEN SEDIMANTA-
TIONSBECKENS BILMECKE WESTLICH
BESTWIG-ANDREASBERG“ GEMÄß § 31
ABS.3 WASSERHAUSHALTSGESETZ
(WHG);
HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR
DURCHFÜHRUNG EINER UM-
WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜ-
FUNG (UVP-PFLICHT)**

Untere Wasserbehörde 33/66 31 22 (8/05)

Die Fa. Sachtleben Bergbau GmbH hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Offenlegung des Bilmeckebaches im Bereich des ehemaligen Sedimentationsbeckens Bilmecke westlich von Bestwig-Andreasberg.

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) ist für die Prüfung der UVP-Pflicht dieses Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 UVPG-Bund durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die vorgesehene Maßnahme ist eine ökologische Verbesserung, da das bisher unterhalb des Sedimentationsbeckens geschlossen (verrohrt) verlaufende Gewässer oberirdisch verlegt wird.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund).

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, den 08. Juli 2005

Der Landrat
Im Auftrag:

Schneider